



Factsheet

Sozial- verantwortliche öffentliche Beschaffung

Rechtsrahmen

Praxistipp: Gütezeichen

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit



Sozialverantwortliche öffentliche Beschaffung

Grundsätzlich ist es nicht Neues, dass öffentliche Auftraggeber soziale Aspekte im Rahmen ihrer Beschaffungstätigkeit berücksichtigen können. Bereits die alte Vergabe-Richtlinie 2004/18/EG hat in ihrem Erwägungsgrund Nr 1, aufbauend auf die Judikatur des EUGH (z.B. EuGH 17.9.2002, RS C-513/99, *Concordia Bus Finland*, RN 69; 4.12.2003, RS C-448/01, *EVN und Wienstrom*, RN 33) vorgesehen, dass ein öffentlicher Auftraggeber Zuschlagskriterien „im sozialen Bereich“ festlegen kann. Mittlerweile wird die Achtung fairer und sozialer Herstellungsbedingungen im Rahmen der Beschaffung sowohl innerstaatlich, als auch auf europäischer Ebene nicht nur akzeptiert, sondern aktiv gefördert und gefordert (siehe z.B. „Leitfaden – Sozialorientierte Beschaffung“ der Europäischen Kommission).



Die zentrale Bestimmung im Zusammenhang mit sozialverantwortlicher Beschaffung im BVerG 2018 bildet § 20 Abs 6 BVerG 2018, wonach im Vergabeverfahren auf sozialpolitische Belange Bedacht zu nehmen ist (z.B. auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmer). Öffentliche Auftraggeber haben somit im Rahmen der Auftragsvergabe grundsätzlich die Möglichkeit, auf ein weites Spektrum sozialer Anliegen Bedacht zu nehmen. Dies ergibt sich auch aus der offenen Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen („Maßnahmen zur Umsetzung sozialpolitischer Belange“).

Es wird öffentlichen Auftraggebern daher auch grundsätzlich freigestellt, auf welcher Art bzw. auf welcher Ebene des Beschaffungsprozesses sie die sozialen/nachhaltigen Aspekte bei der Auftragsvergabe berücksichtigen wollen (z.B. im Bereich der Leistungsbeschreibungen, technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder der Bedingungen im Leistungsvertrag). Wesentlich ist jedoch – wie bisher – die Verbindung dieser sozialen Kriterien zum jeweiligen Auftragsgegenstand. Hinzu kommt der Ausschlussgrund für einen Bieter bei Nichteinhaltung von Umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen¹, insbesondere bei Verstößen gegen gesetzliche Pflichten zur Zahlung von (Sozial-)Abgaben, gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und gegen kollektivvertragliche Vorgaben. Erwähnenswert ist schließlich auch, dass der Auftraggeber in Abkehr zur alten Rechtslage nunmehr berechtigt ist, vorzuschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter bzw. dem Mitglied einer Bietergemeinschaft erbracht werden. In diesem Sinne wurde durch das Bundesvergabegesetz 2018 auch die Vergabe an Sub-(sub-)Unternehmern und die Eignungsanforderungen im Hinblick auf das Lohn- und Sozialdumping verschärft.

¹ § 78 Abs 1 Z 5 BVerG 2018.



Besonders hervorzuheben sind die Sonderregelungen zur **Beschaffung von Lebensmitteln**, für die in § 91 Abs 6 BVerG 2018 die **Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte** im Bereich der „Umwelt“, „Sozialpolitik“ oder „Innovation“ explizit vorgeschrieben wird. Es handelt sich hierbei allerdings um eine sogenannte „horizontale Verpflichtung“, weshalb diese Aspekte nicht zwingend im Bereich der Zuschlagskriterien festgelegt werden müssen, sondern auch auf anderer Ebene verankert werden dürfen (z.B. bei Beschreibung der Leistung, der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrags).

Praxistipp: Gütezeichen

Ausgangspunkt für jede sozialverantwortliche öffentliche Beschaffung ist die Spezifikation des Leistungsgegenstandes. Dabei helfen bereits bestehende Gütesiegel² dem Einkäufer als Nachweis dafür, dass die Leistung den geforderten Merkmalen entspricht (z.B. „Fair:Trade“, „BCI-Zertifizierung“, „Österreichisches Umweltzeichen“). Zu beachten ist jedoch, dass es nach der Judikatur des EuGH unzulässig ist, als einzige technische Spezifikation des Auftragsgegenstandes nur ein bestimmtes Gütezeichen vorzuschreiben (vgl. EuGH 10.5.2012, C 368/10, *Kommission/Niederlande*, Rn 70). Verlangt der Auftraggeber demnach ein bestimmtes Gütezeichen, muss er gemäß § 108 Abs 4 BVerG 2018 auch alle vergleichbaren bzw. gleichwertigen Gütezeichen anerkennen. Ein Bieter hat daher auch die Möglichkeit, ein ausschreibungskonformes Angebot zu legen, wenn er über ein anderes als das in der Ausschreibung genannte Gütezeichen verfügt, sofern die Gleichwertigkeit bestätigt wird.³ § 108 BVerG 2018 regelt nunmehr detailliert die Anforderungen, denen ein Gütesiegel entsprechen muss, um vergaberechtskonform herangezogen werden zu können:

- ✓ die Anforderungen des Gütesiegels betreffen ausschließlich mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien und sind für die Beschreibung der Merkmale der Leistung geeignet,
- ✓ die Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien,
- ✓ das Gütesiegel wurde in einem offenen und transparenten Verfahren erstellt, an dem sich sämtliche relevante Kreise wie etwa Verwaltungsbehörden, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen beteiligen konnten,
- ✓ das Gütesiegel ist für alle Interessierten zugänglich und
- ✓ die Anforderungen des Gütesiegels werden von einer unabhängigen Stelle festgelegt, auf die ein Unternehmer, der das Gütesiegel beantragt, keine Einflussmöglichkeit hat.

² § 108 BVerG 2018.

³ Kurz in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer (Hrsg), BVerG 2018 (2019) § 108 Rz 7.